

HINWEISE ZUM ABSCHLUSS VON VERTRÄGEN MIT VERBRAUCHERINNEN UND VERBRAUCHERN

Unternehmerinnen und Unternehmer unterliegen besonderen gesetzlichen Pflichten, wenn sie Verträge mit Verbraucherinnen und Verbrauchern eingehen. Zu den Unternehmerinnen und Unternehmern zählen nicht nur Bauunternehmerinnen und Bauunternehmer, sondern auch selbstständige in der Architekten- oder Stadtplanerliste des Landes Berlin eingetragene Personen. Verbraucherin oder Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

Besondere Risiken für die in der Architekten- oder Stadtplanerliste Eingetragenen ergeben sich insbesondere dann, wenn Verträge mit Verbrauchern außerhalb der eigenen Geschäftsräume abgeschlossen werden, weil Verbraucherinnen und Verbrauchern dann ein Widerrufsrecht zusteht. Im Falle eines Widerrufs durch die Verbraucherin oder den Verbraucher besteht für Architektinnen und Architekten die Gefahr, für erbrachte Leistungen nicht honoriert zu werden (siehe unten A).

Architektinnen und Architekten sind zudem gesetzlich verpflichtet, Verbraucherinnen und Verbraucher vor Abschluss eines Vertrages umfassend insbesondere über ihr Büro, die von ihnen angebotenen Dienstleistungen und die Art der Preisberechnung zu informieren (siehe unten B).

Praxistipp: Schließen Sie Verträge möglichst in Ihrem Büro!

A) Widerrufsrecht bei Architektenverträgen mit Verbraucherinnen und Verbrauchern

Architektinnen und Architekten, die außerhalb ihrer Geschäftsräume mit Verbraucherinnen und Verbrauchern Architektenverträge (z. B. schriftlich oder formlos) abschließen, haben spezielle Hinweis- und Informationspflichten u.a. über das gesetzliche Widerrufsrecht einer Verbraucherin oder eines Verbrauchers zu beachten.

Für jeden Architektenvertrag, den die Architektin oder der Architekt mit einer Verbraucherin oder einem Verbraucher außerhalb der Geschäftsräume abschließt, besteht ein Widerrufsrecht. Die Verbraucherin oder der Verbraucher kann in diesen Fällen innerhalb von 14 Tagen den Architektenvertrag widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt mit Vertragsschluss, soweit nichts anderes bestimmt ist (§ 355 Abs.2 BGB). Über das Widerrufsrecht muss die Architektin oder der Architekt die Verbraucherin oder den Verbraucher in Textform informieren und auf ein Muster-Widerrufsformular hinweisen (s. Anlage). Nur dann beginnt die 14-tägige Widerrufsfrist zu laufen. Erfolgt die Widerrufsbelehrung gegenüber der Verbraucherin oder dem Verbraucher nicht oder fehlerhaft, haben diese sogar ein Widerrufsrecht von 12 Monaten und 14 Tagen. Diesem Merkblatt liegen eine Muster-Widerrufsbelehrung sowie ein Muster-Widerrufsformular, das der Verbraucherin oder dem Verbraucher zu übermitteln ist, bei (siehe hierzu im Weiteren unten Ziffer 5).

Im Falle eines Widerrufs besteht die Gefahr, dass auch bereits erbrachte Leistungen nicht honoriert werden und bereits erhaltene Honorare zurückzuerstatten sind.

In einem Verfahren des OLG Stuttgart (Urt. v. 17.07.2018 - 10 U 143/17) hatte ein Architekt einen Verbraucher nicht ordnungsgemäß über sein Widerrufsrecht aufgeklärt. Die Folge war, dass der Verbraucher den Architektenvertrag auch noch Monate später widerrufen konnte, und deshalb bereits erbrachte Architektenleistungen nicht honoriert werden mussten. Es ging um einen Honoraranspruch

von über 55.000 Euro, der dem Architekten nicht zugesprochen wurde. Ein vergleichbarer Fall wurde zu Lasten des Architekten vom OLG Köln entschieden (Beschl. v. 23.03.2017 - 16 U 153/16).

Wir haben die wichtigsten Fragen und Antworten zusammengefasst:

1. Wer ist Verbraucher/in, wer ist Unternehmer/in?

Eine Architektin und ein Architekt sind „Unternehmer“ im Sinne des § 14 Abs. 1 BGB, wenn sie als natürliche Person oder im Rahmen einer rechtsfähigen Personengesellschaft (zum Beispiel GbR und PartG-mbB) oder als juristische Person (zum Beispiel GmbH) in Ausübung der gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Eine „Verbraucherin“ oder ein „Verbraucher“ ist jede natürliche Person, die einen Vertrag zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können (§ 13 BGB). Auch eine WEG kann ein Verbraucher sein, schon dann, wenn nur ein Mitglied Verbraucherin oder Verbraucher ist (BGH, Urteil v. 25.03.2015, VIII ZR 243/13). Erbgemeinschaften oder Bauherrengemeinschaften können ebenfalls Verbraucher sein. Unternehmen oder öffentliche Auftraggeber zählen dagegen nicht dazu.

2. Was ist ein Geschäftsraum?

Ein Geschäftsraum ist der Raum, in dem die Architektin oder der Architekt seine freiberufliche oder gewerbliche Tätigkeit dauerhaft ausübt, also in der Regel das Architekturbüro. Geschäftsräume können aber auch bewegliche Räume sein, in denen die Architektin oder der Architekt seine Tätigkeit gewöhnlich ausübt. Z.B. ein Messestand oder ein Baustellenbüro. Hierbei kommt es darauf an, ob eine Verbraucherin oder ein Verbraucher, der einen solchen Geschäftsraum aufsucht, damit rechnen konnte, dass er zu kommerziellen Zwecken angesprochen wird (EuGH Urt. v. 07.08.2018, C 485/17). Wenn das zu bejahen ist, handelt es sich um einen Geschäftsraum.

3. Wann ist der Vertragsabschluss erfolgt?

Wenn es um die Frage geht, ob ein Widerrufsrecht besteht, ist zu klären, wann und wo genau der Vertragsabschluss erfolgt ist. Es kommt hierbei nicht darauf an, in welcher Form der Vertrag abgeschlossen wurde. Ein Vertragsabschluss (Angebot und Annahme) kann mündlich, in Textform (per E-Mail), schriftlich oder durch schlüssiges Verhalten zustande kommen. Es ist bei allen Verträgen, die außerhalb der Geschäftsräume geschlossen werden, über das Widerrufsrecht zu belehren. Die gilt selbstverständlich auch für mündliche Vertragsvereinbarungen, die die Vertragsparteien z.B. auf der Baustelle trafen, in dem sie sich dort über die wesentlichen Vertragsbestandteile geeinigt haben. Auch in diesem Fall besteht ein Widerrufsrecht, selbst wenn später im Büro nur noch die Vertragsurkunde unterzeichnet wird.

4. Wer muss beweisen, ob die Voraussetzungen für ein Widerrufsrecht vorliegen?

Die Beweislast, ob z. B. der Vertragsabschluss außerhalb der Geschäftsräume erfolgte, hat im Bestreitensfall die auftraggebende Person, also die Verbraucherin oder der Verbraucher.

Praxistipp: Dokumentieren Sie möglichst, dass Sie den Vertrag innerhalb Ihrer Geschäftsräume geschlossen haben.

5. Wie belehrt man richtig über das Widerrufsrecht? Welche formellen Vorgaben sind zu beachten?

Die Architektin oder der Architekt muss die Verbraucherin-Auftraggeberin oder den Verbraucher-Auftraggeber (am besten belegbar!) über das Widerrufsrecht informieren, sofern ihr oder ihm eins zusteht, Art. 246a § 1 Abs. 2 EGBGB. Diese Informationspflicht wird dadurch erfüllt, indem das Muster

für die Widerrufsbelehrung der Verbraucherin oder dem Verbraucher in Textform (also per E-E-Mail, Post, Überreichen, Fax) übermittelt wird. Zudem muss die Architektin oder der Architekt die Verbraucherin oder den Verbraucher über das gesetzliche Muster-Widerrufsformular informieren (siehe Anlage).

Praxistipp: Sofern ein Widerrufsrecht besteht, verwenden Sie die gesetzliche Vorlage zur Belehrung über das Widerrufsrecht und lassen Sie sich die Belehrung vom Verbraucher/Verbraucherin durch dessen/deren Unterschrift bestätigen! Übergeben Sie ihm/ihr das gesetzliche Muster Widerrufsformular! Beides finden Sie als Anlage zu diesem Merkblatt.

Sollte die Verbraucherin oder der Verbraucher widerrufen, muss die Architektin oder der Architekt ihm den Zugang des Widerrufs unverzüglich auf einem dauerhaften Datenträger bestätigen – z.B. in Papierform oder per Mail.

6. In welchen Fallkonstellationen besteht in der Regel ein Widerrufsrecht?

a) Beide Vertragsparteien befinden sich bei Vertragsabschluss gleichzeitig außerhalb der Geschäftsräume (Architekturbüro). Angebot und Annahme erfolgen beide außerhalb, z.B. in der Wohnung der Verbraucherin oder des Verbrauchers oder auf der Baustelle oder in einem Lokal (§ 312 b Abs. 1 Nr. 1 BGB).

b) Beide Parteien befinden sich gleichzeitig außerhalb der Geschäftsräume, und in dieser Situation gibt die Verbraucherin oder der Verbraucher als auftraggebende Person ein rechtsverbindliches Angebot ab. Dieses Angebot nimmt die Architektin oder der Architekt z.B. mit in die Büroräume und erklärt von dort aus die Annahme (§ 312 b Abs. 1 Nr. 2 BGB).

c) Die Architektin oder der Architekt spricht die Verbraucherin oder den Verbraucher werbemäßig außerhalb der Geschäftsräume an, und der Vertragsschluss erfolgt unmittelbar danach z.B. in den Geschäftsräumen der Architektin oder des Architekten oder durch Fernkommunikationsmittel wie z.B. per E-E-Mail, (§ 312 b Abs. 1 Nr. 3 BGB).

d) Beide Vertragserklärungen (Angebot und Annahme) werden z.B. per E-Mail oder telefonisch abgegeben und der Vertragsschluss erfolgt im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- und Dienstleistungssystems und die Vertragsverhandlungen haben ausschließlich unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln stattgefunden. Dies gilt jedoch nur für den Fall, dass der Betrieb der Architektin oder des Architekten so organisiert ist, dass Verträge regelmäßig im Fernabsatz abgeschlossen und abgewickelt werden (z.B. der typische Versandhandel mit Bestellmöglichkeit im Internet). Architektinnen und Architekten, die ihre Verträge nur gelegentlich telefonisch oder per E-Mail abschließen, fallen nicht darunter (§ 312 c BGB).

7. Kann die Widerrufsbelehrung nachgeholt werden?

Ja. Architektinnen und Architekten, die Verträge außerhalb ihrer Geschäftsräume mit Verbrauchern abgeschlossen und nicht über das Widerrufsrecht belehrt haben, haben die Möglichkeit, die Belehrung nachzuholen. Allerdings beginnt erst mit der Nachholung die Widerrufsfrist zu laufen und die Verbraucherin oder der Verbraucher kann innerhalb von 14 Tagen den Vertrag widerrufen.

Nach 12 Monaten und 14 Tagen nach Vertragsschluss kann sich die Verbraucherin oder der Verbraucher nicht mehr auf die fehlende oder fehlerhafte Widerrufsbelehrung berufen. Insofern muss abgewogen werden, ob die Widerrufsbelehrung tatsächlich nachgeholt werden sollte, da ein Verbraucher oder eine Verbraucherin erst dadurch, evtl. kurz vor Ablauf dieser Frist, darauf hingewiesen wird, einen Widerruf zu erklären.

8. In welchen Fällen besteht kein Widerrufsrecht?

Nicht in allen Fällen besteht ein Widerrufsrecht, wenn eine Architektin oder ein Architekt einen Vertrag mit einer Verbraucherin oder einem Verbraucher abschließt. Bei den nachfolgenden Beispielen besteht kein Widerrufsrecht.

a) Der Vertragsabschluss erfolgt im Büro der Architektin oder des Architekten (Angebot und Annahme im Geschäftsraum).

b) Die Architektin oder der Architekt unterbreitet der Verbraucherin oder dem Verbraucher außerhalb der Geschäftsräume ein Angebot. Die Verbraucherin oder der Verbraucher nimmt das Angebot erst später an, ohne dass die Architektin oder der Architekt zugegen ist. Das kann beispielsweise in folgenden Konstellationen der Fall sein: Ein schon von der Architektin oder von dem Architekten unterschriebener schriftlicher Vertrag (Angebot) wird z.B. in der Wohnung der Verbraucherin oder des Verbrauchers und damit außerhalb der Geschäftsräume (Architekturbüro) überreicht. Die Verbraucherin oder der Verbraucher sendet den Vertrag zu einem späteren Zeitpunkt gegengezeichnet (Angebotsannahme) an die Architektin oder den Architekten zurück. Ebenso ist zu bewerten, wenn ein Blankovertrag ohne Unterschriften zur Durchsicht z.B. in der Wohnung der Verbraucherin oder des Verbrauchers liegen gelassen wird und die Verbraucherin oder der Verbraucher später unterschreibt und den Vertrag an die Architektin oder den Architekten sendet (Angebot durch die Verbraucherin oder den Verbraucher, nachdem die Architektin oder der Architekt gegangen ist).

Achtung: Ein Widerrufsrecht besteht jedoch dann, wenn in dieser Situation die Verbraucherin oder der Verbraucher noch in Anwesenheit der Architektin oder des Architekten ein rechtsverbindliches Angebot abgibt und z.B. den Vertrag unterschreibt (s. oben Ziff. 6. a und b).

c) Der Vertragsabschluss erfolgt nur per E-Mailkorrespondenz („Hin- und Hersenden“ von Angebot und Annahmeerklärung).

d) Der Vertragsabschluss erfolgt nur per Fax oder postalisch durch „Hin- und Hersenden“ von Angebot und Annahme.

9. Muss die Architektin oder der Architekt den Ablauf der Widerrufsfrist abwarten, bevor mit den Leistungen begonnen wird?

Nein. Allerdings besteht kein Honoraranspruch, wenn die Verbraucherin oder der Verbraucher widerruft. Etwas anderes gilt in zwei Fällen (vgl. hierzu auch die Widerrufsbelehrung in der Anlage):

a) Die Verbraucherin oder der Verbraucher verlangt in Kenntnis der Widerrufsbelehrung ausdrücklich, dass die Architektin oder der Architekt mit der Leistung bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. In diesem Fall kann die Verbraucherin oder der Verbraucher weiterhin widerrufen, muss aber für die bis dahin erbrachten Leistungen bezahlen (§ 357 Abs. 8 BGB).

b) Die Architektin oder der Architekt hat den Vertrag noch während der Widerrufsfrist vollständig erfüllt und die Verbraucherin oder der Verbraucher hatte sie oder ihn zuvor in Kenntnis der Widerrufsbelehrung ausdrücklich aufgefordert, schon mit der vereinbarten Leistung zu beginnen. In so einem Fall ist das Widerrufsrecht erloschen (§ 356 Abs. 4 BGB).

Praxistipp: Wenn Sie vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der vertraglich vereinbarten Leistung beginnen, lassen Sie sich von der Verbraucherin oder von dem Verbraucher ausdrücklich und belegbar dazu auffordern! Eine Vorlage hierfür finden Sie in der Widerrufserklärung in der Anlage 1 zu diesem Merkblatt.

10. Wie kann sich eine Architektin oder ein Architekt verhalten, wenn sich die Verbraucherin oder der Verbraucher z. B. Monate nach Vertragsabschluss darauf beruft, nicht ordnungsgemäß über das Widerrufsrecht aufgeklärt worden zu sein und den Widerruf erklärt?

Hier ist eine rechtsanwaltliche Beratung notwendig. Derartige Fälle können nur im Einzelfall beurteilt werden.

Möglicherweise könnte der Verbraucherin oder dem Verbraucher die Verwirkung des Widerrufsrechtes, das Verbot widersprüchlichen Verhaltens und/oder ein Verstoß gegen den Grundsatz von Treu und Glauben vorgehalten werden, z. B., wenn eine Verbraucherin oder ein Verbraucher mehrfach nachdrücklich nach Vertragsabschluss die vereinbarten Architektenleistungen verlangt, diese womöglich annimmt und verwertet und dann plötzlich und unerwartet bei Rechnungsstellung den Widerruf erklärt. Der Bundesgerichtshof führte hierzu im Fall eines Widerrufsrechts bei Verbraucherdarlehensverträgen aus: Auch wenn keine Verwirkung vorliegt, kann die Ausübung eines Verbraucherrücktrittsrechts im Einzelfall eine unzulässige Rechtsausübung aus sonstigen Gründen darstellen und in Widerspruch zu § 242 BGB stehen. Auf die Nichterteilung einer Nachbelehrung kann dabei nicht abgestellt werden (BGH, Urt. v. 16.10.2018 – XI ZR 69/18).

Praxistipp: Lassen Sie sich im Falle eines Widerrufsrechts rechtsanwaltlich beraten. Möglicherweise stehen der Zulässigkeit des Widerrufsrechts rechtliche Gründe entgegen.

B) Informationspflichten

Bei allen Verbraucherverträgen bestehen vorvertragliche Informationspflichten

Bei Verträgen, die außerhalb der Geschäftsräume der Architektin oder des Architekten geschlossen werden, unterliegen sie allerdings erweiterten Informationspflichten, der Pflicht zur Belehrung über das Bestehen eines Widerrufsrechts (s.o.) sowie besonderen Dokumentationspflichten. Um den Anforderungen in jedem Fall zu entsprechen, wird bei allen Verträgen mit Verbraucherinnen und Verbrauchern empfohlen, im Zweifelsfall immer die erweiterten Informations- und Dokumentationspflichten für Verträge, die außerhalb der Geschäftsräume der Architektin oder des Architekten geschlossen werden, zu erfüllen. Es ist aber zu beachten, dass bei allgemeinen Verbraucherverträgen kein Widerrufsrecht besteht, und deswegen eine Belehrung darüber zu unterlassen ist.

Wichtiger Hinweis: Bei Verträgen, die außerhalb der Geschäftsräume der Architektin oder des Architekten geschlossen werden, werden die in Erfüllung der Informationspflicht gemachten Angaben der Architektin oder des Architekten Vertragsinhalt, es sei denn, die Parteien vereinbaren ausdrücklich etwas anderes, § 312d Abs. 1 Satz 2 BGB.

Informationspflichten

Zu informieren ist insbesondere über:

- die **Identität der Unternehmerin oder des Unternehmers**, also den Namen der Architektin oder des Architekten bzw. den Büronamen mit vollständigen Kontaktdaten (inkl. Telefonnummer und bei Verträgen, die außerhalb der Geschäftsräume der Architektin oder des Architekten geschlossen werden, ggf. Faxnummer und E-Mail-Adresse)
 - bei Gesellschaften: Angabe der Rechtsform;
 - bei Niederlassungen: ggf. von dem Firmensitz abweichende Anschrift
- die **wesentlichen Eigenschaften der Dienstleistung**, also die vom Büro im konkreten Fall angebotenen Leistungen

- den Gesamtpreis oder **die Art der Preisberechnung**, also z. B. die Honorarberechnung nach der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) für das konkrete Bauvorhaben, sofern die HOAI Anwendung findet, mitsamt **Nebenkosten**
- ggf. die **Zahlungs- und Leistungsbedingungen** sowie **Termine**
- die Tatsache, dass die Unternehmerin oder der Unternehmer von der Verbraucherin oder dem Verbraucher die **Leistung einer finanziellen Sicherheit** verlangen kann, also die Möglichkeit, dass die Architektin oder der Architekt die Honorarforderung gegen die Verbraucherin oder den Verbraucher als Auftraggeber absichern kann (z.B. durch die Einräumung einer Sicherungshypothek an dem Baugrundstück der Verbraucherin oder des Verbrauchers oder eine Bauhandwerkersicherung, vgl. § 650q i.V.m.§ 650e ff. BGB; Information nur bei Verträgen, die außerhalb der Geschäftsräume geschlossen werden, verpflichtend)
- die Möglichkeit, dass und wie die Verbraucherin oder der Verbraucher ein **außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren** nutzen kann (z.B. Schlichtungsverfahren – Information nur bei Verträgen, die außerhalb der Geschäftsräume der Architektin oder des Architekten geschlossen werden, verpflichtend)

Folgen fehlender Information und Belehrung

Die Architektin oder der Architekt muss beweisen können, dass sie oder er die Verbraucherin oder den Verbraucher umfassend informiert hat, deswegen empfiehlt es sich, sich den Erhalt dieser Informationen durch die Verbraucherin oder den Verbraucher mit Unterschrift bestätigen zu lassen. Gelingt der Architektin oder dem Architekten der Nachweis nicht, kann dies empfindliche Folgen haben.

Bei **allen Verbraucherverträgen** kann der Verbraucherin oder dem Verbraucher bei Verletzung der Informationspflicht ein Schadensersatzanspruch zustehen. Überdies kann es zu wettbewerbsrechtlichen Abmahnungen kommen.

Bei Verträgen, die außerhalb der Geschäftsräume der Architektin oder des Architekten geschlossen werden, gilt zusätzlich: **Nebenkosten** kann die Architektin oder der Architekt gem. § 312 e BGB nur verlangen, soweit sie oder er die Verbraucherin oder den Verbraucher über diese Kosten vorvertraglich informiert hat. Bei einer fehlenden Belehrung über das bestehende Widerrufsrecht kann die Verbraucherin oder der Verbraucher den Vertrag zwölf Monate und 14 Tage lang widerrufen, § 356 Abs. 3 BGB. Im Ergebnis kann dies dazu führen, dass der Architektin oder dem Architekten für die bis dahin geleisteten Tätigkeiten kein Honoraranspruch zusteht, vgl. § 361 BGB.

Anlage:

1. Widerrufsbelehrung; nur zu verwenden bei Verträgen mit Verbraucherinnen und Verbrauchern, die außerhalb der Geschäftsräume der Architektin oder des Architekten geschlossen werden
2. Muster-Widerrufsformular; nur zu verwenden bei Verträgen mit Verbraucherinnen und Verbrauchern, die außerhalb der Geschäftsräume der Architektin oder des Architekten geschlossen werden

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (hier ist der Name, die Anschrift und soweit verfügbar die Telefonnummer, Telefaxnummer und E-E-Mail-Adresse einzutragen) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigelegte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass mit den Leistungen während der Widerrufsfrist begonnen werden soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Leistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Leistungen entspricht.

(Ort und Datum)

(Unterschrift Auftraggeber)

In Kenntnis der obigen Widerrufsbelehrung verlange ich ausdrücklich, dass die Architektin oder der Architekt mit seiner Leistung bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Mir ist bekannt, dass ich bei vollständiger Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer mein Widerrufsrecht verliere.

(Ort und Datum)

(Unterschrift Auftraggeber)

Muster-Widerrufsformular¹

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An das Architekturbüro Muster GmbH,
vertreten durch die/den Geschäftsführer/in Arch. Dipl. Ing. Kai Muster,
Musterweg 3, 33333 Musterhausen, Telefon ..., Telefax ..., E-E-Mail ...

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Dienstleistung [bzw. Architektenleistungen]

bestellt am (*)/erhalten am (*) [bzw. beauftragt am]

Name des/die Verbraucherin oder der Verbraucher(s)/in

Anschrift des/die Verbraucherin oder der Verbraucher(s)/in

Unterschrift des/die Verbraucherin oder der Verbraucher(s)/in (nur bei Mitteilung in Papierform)

Datum

(*) Unzutreffendes streichen.

¹ Das Formular entspricht der gesetzlichen Vorlage aus der Anlage 2 zu Art. 246a § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EGBGB.